

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-AB 050/03

Gegenstand: Unipox SB Schutzbeschichtung in Verbindung mit
Unipox 810 als Mörtel/Klebstoff

Verwendungszweck: Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen
(Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.10)

Antragsteller: Bostik GmbH
An der Bundesstraße 16
D 33829 Borgholzhausen

Datum der Erstaussstellung: 21. Juli 2003

Ausstellungsdatum: 24. November 2009

Geltungsdauer bis: 23. November 2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich und Verwendungsaufgaben

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für das Produkt Unipox SB als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen entsprechend der in Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 1.10 genannten Bauprodukte.

1.2 Verwendungsbereich

Das Produkt Unipox SB darf als Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen unter Einsatz von Unipox 810 als Mörtel/Klebstoff und Unipox SB-Grundierung verwendet werden. Für Wand-, Bodenanschlüsse, Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind ARDAL Dichtbänder, ARDAL Innen- und Außenecken und ARDAL Wand- und Bodenmanschetten zu verwenden. Der Verwendungsbereich bezieht sich auf:

Beanspruchungsklasse A1/A2, B und C

Direkt beanspruchte Wand- (A1) und Bodenflächen (A2) in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat), sowie Wand- und Bodenflächen von Schwimmbecken mit Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften im Innen- und Außenbereich (B). Die Füllhöhe der Becken darf 12 m nicht überschreiten.

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung (Prüfmedien gem. Abs. 3.5.7 der Prüfgrundsätze). Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zuzuordnen sind (C).

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt Unipox SB ist zweikomponentig und folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Reaktionsharze

Gemische aus synthetischen Harzen und organischen Zusätzen mit oder ohne mineralische Füllstoffe angereichert. Die Aushärtung erfolgt durch chemische Reaktion.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf.

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest



- haftzugfest (nass/trocken)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- chemikalienbeständig
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen vom Juni 2009 mit den Prüfberichten Nr. 1595.01-02 (Materialprüfanstalt Clausthal-Zellerfeld), Nr. 5038/1516 und Nr. 5186/297/09b (MPA Braunschweig) erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Das Produkt Unipox SB wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben auf die frostfreie Lagerung und die Lagerdauer unangebrochener Gebinde zu beachten.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die Angaben der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten. Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag des Produktes Unipox SB erfolgt in 2 Schichten. Die Mindestrockenschichtdicke beträgt 1,0 mm.

Bei der Verarbeitung des Produktes Unipox SB gilt die auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Ausgabe November 2009).



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 1.10 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion (aus dem Lagerbestand) des Herstellwerkes entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend der Tabelle 3 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten nach Abschnitt 2.1.3 maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend der Tabelle 5 der Prüfgrundsätze) abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des §§ 25a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Da in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten sind, hat das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bundesweit Gültigkeit.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Braunschweig, den 24. November 2009


Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.

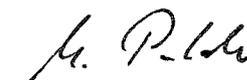

M. Pankalla
Sachbearbeiter

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ¹⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4. entnommen werden.			

¹⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen



Tabelle 5: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	$\pm 3\%$ absolut ¹⁾ $\pm 5\%$ relativ ²⁾
2	Dichte	3.2.3	$\pm 3\%$
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	$\pm 20\%$ ³⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	$\pm 5\%$ absolut
5	Glührückstand	3.2.6	$\pm 10\%$ relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	$\pm 2\text{ cm}$
7	Rohdichte	3.3.1	$\pm 0,05\text{ g/cm}^3$
8	Topfzeit ⁴⁾ ⁵⁾	3.3.2	$\pm 15\%$
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebereinlagen	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.	

²⁾ Für Polymerdispersion

³⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich $\pm 30\%$

⁴⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁵⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen

